

SÄCHSISCHER  
RECHNUNGSHOF



Freistaat  
SACHSEN

Oberösterreichischer



LRH

Landesrechnungshof

# Peer Review des Stadtrechnungshofes Wien

## Abschlussbericht

## **Auskünfte**

Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
A-4020 Linz, Promenade 31  
Tel.: (+43 732) 7720-11426  
Fax: (+43 732) 7720-214089  
E-Mail: [post@lrh-ooe.at](mailto:post@lrh-ooe.at)  
[www.lrh-ooe.at](http://www.lrh-ooe.at)

## **Impressum**

**Herausgeber:**  
Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
A-4020 Linz, Promenade 31

**Redaktion:**  
Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
Herausgegeben: Linz, im April 2018

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Kurzfassung</b> .....	<b>1</b>
<b>Vorbemerkungen</b> .....	<b>4</b>
Aufgabenstellung und Ziel des Peer Review-Verfahrens .....	4
Ablauf des Peer Review-Verfahrens.....	5
Rechtsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	5
Organisation des Stadtrechnungshofes Wien .....	6
<b>Ergebnisse des Peer Review-Verfahrens</b> .....	<b>7</b>
Aufgaben .....	7
Unabhängigkeit.....	10
Institutionelle Unabhängigkeit .....	10
Finanzielle Unabhängigkeit.....	12
Führungs- und Managementprozesse .....	14
Strategische Ausrichtung .....	14
Personalmanagement .....	17
Risikomanagement .....	22
Qualitätsmanagement.....	23
Wissensmanagement.....	24
Controlling .....	26
Kernprozesse.....	28
Prüfungsplanung .....	28
Prüfersuchen und Prüfungsaufträge .....	29
Prüfungsvorbereitung .....	29
Prüfungsdurchführung.....	30
Berichterstellung .....	31
Qualitätssicherung .....	32
Nachverfolgung .....	33
IKT- Ausstattung .....	35
Information über die Ergebnisse.....	35
Sitzungen des Stadtrechnungshofausschusses.....	35
Öffentlichkeitsarbeit.....	37
Tätigkeitsbericht .....	39

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/GLOSSAR

### C

CAF	Common Assessment Framework – europäisches Qualitätsmanagementsystem für öffentliche Verwaltungen
-----	---

### F

FH OÖ	Fachhochschule Oberösterreich Campus Linz
-------	---

### G

GOM	Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien
-----	---

### I

IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
ISSAI	International Standards for Supreme Audit Institutions – Internationale Standards für oberste Rechnungskontrollbehörden
IT	Informationstechnik

### K

KPI	Key Performance Indicators - Kennzahlen, die sich auf den Erfolg bzw. die Leistung einer Organisation beziehen
-----	--

### M

MOG	Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeiterorientierungsgespräch
MoU	Memorandum of Understanding – Vereinbarung zum Umfang sowie den Inhalten des Peer Reviews

### P

Peer Review bzw. Peer-Review-Team	Verfahren zur Qualitätssicherung im Sinne eines Gutachtens, das durch Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter (Peer-Review-Team) aus vergleichbaren Organisationen durchgeführt wird
-----------------------------------	--

### S

Soft- und Hardfacts	Weiche und harte Faktoren – weiche Faktoren beziehen sich auf die Führung einer Organisation z. B. auf Image, Wissen und daraus resultierendes Verhalten; harte Faktoren lassen sich in betriebswirtschaftlichen objektivierbaren Kennzahlen (z. B. Kosten, Kapital) ausdrücken.
StRH	Stadtrechnungshof

**W**

WStV	Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung)
WU Wien	Wirtschaftsuniversität Wien

## KURZFASSUNG

Der Sächsische Rechnungshof und der Oö. Landesrechnungshof haben auf Ersuchen des Stadtrechnungshofes Wien (StRH) im zweiten Halbjahr 2017 ein Peer Review im Sinne der internationalen Richtlinien durchgeführt. Mit der Abwicklung waren jeweils zwei Mitarbeiterinnen des Sächsischen Rechnungshofes und des Oö. Landesrechnungshofes (Peer-Review-Team) beauftragt.

**Das Peer-Review-Team kam zum Ergebnis, dass der StRH die internationalen Standards für Finanzkontrollbehörden grundsätzlich erfüllt. Einschränkungen sahen sie im Bereich der Unabhängigkeit.**

Zusammenfassend gaben sie folgende Empfehlungen ab:

- a) Der StRH sollte eine im Regierungsübereinkommen 2015 vorgesehene Arbeitsgruppe, die sich unter anderem mit der Weiterentwicklung des StRH beschäftigt, mit seinen Erkenntnissen aus den Prüfungen sowie seinem Knowhow hinsichtlich der internationalen Standards für die öffentliche Finanzkontrolle unterstützen (siehe Punkt 1).
- b) Die Änderungen der den StRH betreffenden Bestimmungen in der Wiener Stadtverfassung fanden bisher keinen Niederschlag in der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien (GOM). Die GOM sollte entsprechend angepasst werden. Dies könnte zum Beispiel im Rahmen der von der Regierung vereinbarten Weiterentwicklung des StRH erfolgen (siehe Punkt 1).
- c) Die rechtlichen Grundlagen bzw. Rahmenbedingungen sollten so gestaltet sein bzw. weiterentwickelt werden, dass die Unabhängigkeit des StRH – ungeachtet der Aufgabenwahrnehmung der verantwortlichen Funktionsträger – sichergestellt ist (siehe Punkte 2 und 5).
- d) Im Budgetvollzug sollten die bestehenden Zustimmungserfordernisse überdacht werden. Außerdem sollten die „Geschäftsbeziehungen“ zu den

Leistungserbringern aus dem Magistrat neu geregelt werden. Zur Stärkung der Unabhängigkeit und Erhöhung der Transparenz sollten die Budgetmittel für den StRH in einer eigenen Haushaltsstelle dargestellt werden (siehe Punkte 3 und 21).

- e) Aus der Fülle an definierten Leistungs- bzw. Wirkungsindikatoren sollte ein überschaubares Set an Kennzahlen, die regelmäßig gemessen werden sollen, festgelegt werden (Punkt 4).
- f) Das Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeiterorientierungsgespräch stellt ein wesentliches Führungsinstrument dar und sollte daher verbindlich jährlich geführt werden (siehe Punkt 6).
- g) Personalrotationen sollten als Instrument der Personalentwicklung etabliert werden (siehe Punkt 6).
- h) Vor dem Hintergrund des stattgefundenen Organisationsentwicklungsprozesses sollte eine neuerliche Mitarbeiterbefragung durchgeführt werden (siehe Punkt 6).
- i) Der StRH sollte im Rahmen der Dienstrechts- und Besoldungsreform für den Magistrat der Stadt Wien in die Bewertung der für den StRH relevanten Funktionen eingebunden werden (siehe Punkt 7).
- j) Für eine effiziente Information aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im StRH sollten die Protokolle über die Abteilungsleitersitzungen wieder im Intranet veröffentlicht werden (siehe Punkt 10).
- k) Die eingesetzten Controllinginstrumente sollten evaluiert und gegebenenfalls erweitert werden (siehe Punkt 11).
- l) Bei der Themenauswahl im Rahmen der Prüfungsplanung sollte dem Prüfungsgrundsatz der Wesentlichkeit eine noch größere Bedeutung beigemessen werden (siehe Punkt 12).
- m) Es sollte ein Termin für den Eingang von Prüfungsaufträgen bzw. Prüfersuchen festgelegt und dem Stadtsenat bzw. dem Gemeinderat als

Einbringer kommuniziert werden, bis zu welchem Zeitpunkt die Bearbeitung im Folgejahr erfolgen kann (siehe Punkt 13).

- n) Zur Optimierung der Kernprozesse sollte eine lückenlose elektronische Aktenführung angestrebt werden, in die auch die interne Qualitätssicherung eingebunden wird (siehe Punkt 15).
- o) Der Aspekt der Wesentlichkeit sollte bei der Berichterstellung durch eine Differenzierung in (formale) Hinweise und (bedeutsame) Empfehlungen stärker berücksichtigt werden (siehe Punkt 16).
- p) Die Inhalte des Evaluierungsbogens im Rahmen der Qualitätssicherung der Prüfungsergebnisse sollten – unter Berücksichtigung des Aktenlaufzettels und der Controllingmaßnahmen – hinterfragt werden (siehe Punkt 17).
- q) Es sollte eine auf die Bedürfnisse des StRH zugeschnittene Strategie für die Informations- und Kommunikationstechnologie entwickelt werden (siehe Punkt 19).
- r) In den Protokollen über die Sitzungen des StRH-Ausschusses sollten die inhaltlich diskutierten Berichte durch eine herausgehobene Darstellung für alle Beteiligten und für die Öffentlichkeit transparenter dokumentiert werden (siehe Punkt 20).
- s) Zur Erhöhung der Wirksamkeit seiner Prüfungen sollte der StRH mit eigenen Presseaussendungen auf besondere Sachverhalte und bedeutsame Prüfungsergebnisse aufmerksam machen (siehe Punkt 22).
- t) Um den Aussagegehalt des Tätigkeitsberichtes zu erhöhen, sollten Informationen verstärkt visualisiert werden (siehe Punkt 23).

## VORBEMERKUNGEN

### Aufgabenstellung und Ziel des Peer Review-Verfahrens

Der Direktor des StRH hat den Sächsischen Rechnungshof und den Oö. Landesrechnungshof ersucht, seine Institution einem Peer Review im Sinne der ISSAI 5600<sup>1</sup> zu unterziehen. Dazu wurde im August bzw. September 2016 ein Memorandum of Understanding (MoU) unterzeichnet.

Um seinem Prüfungsauftrag und den Erwartungen der Öffentlichkeit nach unabhängiger, objektiver und transparenter Information über das Verwaltungshandeln der Stadt Wien gerecht zu werden, hat der StRH ein Qualitätssicherungssystem eingeführt. Ein Element der Qualitätskontrolle besteht darin, sich einem Peer Review zu unterziehen. Gegenstände des Peer Reviews waren neben der Unabhängigkeit und Personalwirtschaft die gesamte Arbeitsweise und Aufgabenerfüllung sowie die Öffentlichkeitsarbeit des StRH. Ziel des Peer Reviews war eine Beurteilung des Ist-Standes des StRH und das Aufzeigen von Verbesserungspotentialen für die weitere Entwicklung, insbesondere der Effizienz und Effektivität seiner Aufgabenerfüllung.

Begleitend führten im Auftrag des StRH die Wirtschaftsuniversität Wien (WU Wien) und die Fachhochschule Oberösterreich Campus Linz (FH OÖ) unabhängig voneinander anonyme Kundenbefragungen bei den vom StRH geprüften Stellen durch.<sup>2</sup>

Das Peer Review hat vereinbarungsgemäß mit Juli 2017 begonnen, der Abschlussbericht sollte bis spätestens 15. Juni 2018 vorgelegt werden.

Der Präsident des Sächsischen Rechnungshofes und der Direktor des Oö. Landesrechnungshofes beauftragten jeweils zwei Mitarbeiterinnen (Peer-Review-Team) mit der Durchführung des Peer Reviews.

---

<sup>1</sup> <http://www.intosai.org/de/issai-executive-summaries/detail/article/issai-5600-peer-review-guideline.html>

<sup>2</sup> Während das Forschungsinstitut für Urban Management und Governance der WU Wien der Frage nach der Wirksamkeit der Prüfungstätigkeit des StRH nachging, behandelte eine Masterarbeit an der FH OÖ die Erwartungen und Wahrnehmungen der geprüften Stellen im Prüfungsablauf - Peer Review 2017/18.

## Ablauf des Peer Review-Verfahrens

Die Erhebungen im Rahmen des Peer Reviews fanden im September und Oktober 2017 statt. Das Peer-Review-Team führte Gespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des StRH, Vertretern aller Fraktionen im Gemeinderat, dem Bürgermeister und dem Finanzdirektor der Stadt Wien. Außerdem hatte es Gelegenheit, an einer Sitzung des StRH-Ausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Zusätzlich sah das Peer-Review-Team Berichte, sonstige Publikationen, das Intranet des StRH, Arbeitshilfen sowie interne Regelungen ein und bewerteten sie.

Den Maßstab dafür bildeten die anerkannten Kriterien für die Arbeit von Rechnungskontrollbehörden sowie wissenschaftliche Erkenntnisse, wie sie im internationalen Rahmen entwickelt und kodifiziert wurden. Wertungen und Empfehlungen des Peer-Review-Teams beruhen auch auf eigenen Erfahrungen und Tätigkeitsschwerpunkten, soweit sie die Standards konkretisieren und ergänzen.

## Rechtsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

Der Stadtrechnungshof (StRH) besteht nach § 8 Abs. 2 Wiener Stadtverfassung-WStV<sup>3</sup> als Einrichtung der Gebarungs- und Sicherheitskontrolle.

Weitere Regelungen über den StRH finden sich in den §§ 73 ff. WStV. Der StRH wird gemäß § 73 Abs. 1 WStV vom Stadtrechnungshofdirektor geleitet. Zwar spricht § 73 Abs. 7 WStV von „Mitgliedern des Stadtrechnungshofs“, damit ist aber nicht ein Kollegialorgan, sondern das Personal der Prüfungseinrichtung gemeint.

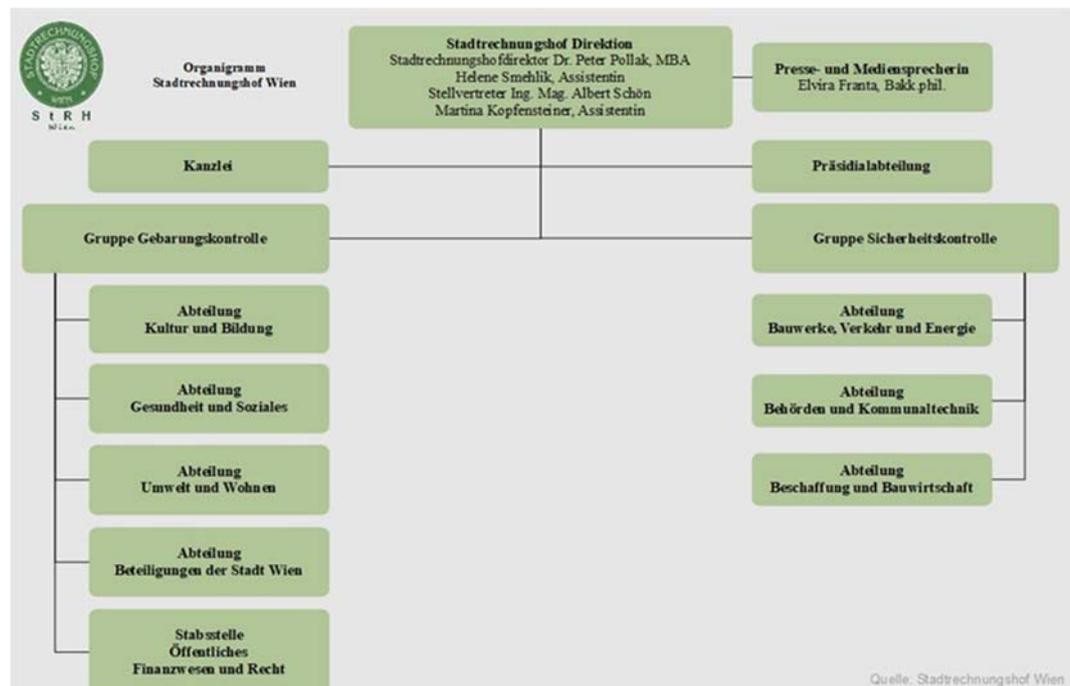
Weitere Rechtsgrundlagen, die den StRH unmittelbar oder mittelbar betreffen, sind in jeweiligem Sachzusammenhang in den folgenden Abschnitten aufgeführt.

---

<sup>3</sup> Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung–WStV) - <https://www.ris.bka.gv.at/-GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000308>

## Organisation des Stadtrechnungshofes Wien

Zum Zeitpunkt des Peer Reviews stellte sich das Organigramm des StRH wie folgt dar:



Gemäß § 73d der WStV ist innerhalb des StRH für die beiden Aufgabenbereiche Gebarungs- und Sicherheitskontrolle je eine eigene Gruppe unter verantwortlicher Leitung einzurichten. Im mehrjährigen Durchschnitt waren im StRH rd. 61 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Prüfungsdienst tätig. Weitere rd. 23 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nahmen Leitungs- und Unterstützungsfunktionen wahr.

Der internen Orientierung bei der Aufgabenerfüllung dienen zahlreiche Grundlagen und Vorgaben wie beispielsweise Prüfstrategie, Prüfungsziele, Leistungs- und Prüfungsstandards, Leitbild und Verhaltenskodex sowie ein Qualitätssicherungshandbuch.

## ERGEBNISSE DES PEER REVIEW-VERFAHRENS

Im nachstehenden Bericht über die Ergebnisse werden punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch das Peer-Review-Team (Kennzeichnung mit 2) und *die Stellungnahme des StRH (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* aneinandergereiht.

### Aufgaben

- 1.1. Der StRH hat die gesamte Gebarung der Gemeinde und der von den Organen der Gemeinde verwalteten mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Fonds, Stiftungen und Anstalten auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Ordnungsmäßigkeit sowie Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Seit der Umwandlung des 1920 gegründeten Kontrollamtes der Stadt Wien in den StRH mit 1.1.2014 obliegt ihm auch die Prüfung der Gebarung von wirtschaftlichen Unternehmungen, an denen die Gemeinde mit mindestens fünfzig Prozent beteiligt ist<sup>4</sup> oder die die Gemeinde durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht. Der StRH hat auch die den Organen der Gemeinde obliegende Vollziehung der sich auf die Sicherheit des Lebens oder der Gesundheit von Menschen beziehenden behördlichen Aufgaben zu prüfen. Ebenso obliegt ihm zu prüfen, ob bei Einrichtungen und Anlagen, von denen eine Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit ausgehen kann, ausreichende, angemessene und ordnungsgemäße Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.<sup>5</sup> Diese Aufgaben finden sich auch im Anhang 1 der Geschäftsordnung für den

---

<sup>4</sup> Davor war eine Prüfung erst ab einer Beteiligung von mehr als fünfzig Prozent möglich.

<sup>5</sup> siehe §§ 73b und c der WStV – Gebarungs- und Sicherheitskontrolle

Magistrat der Stadt Wien (GOM)<sup>6</sup>, der Sonderbestimmungen für das ehemalige Kontrollamt umfasst.

Ein Ersuchen auf Durchführung von besonderen Gebarungs- und Sicherheitskontrollen können mindestens dreizehn Gemeinderatsmitglieder,<sup>7</sup> der StRH-Ausschuss und jede im Gemeinderat mit Klubstatus vertretene wahlwerbende Partei<sup>8</sup> stellen. Auch der Bürgermeister und die amtsführenden Stadträte können für den eigenen Geschäftsbereich ein Prüfersuchen stellen.

Die Berichte des StRH haben eine Zusammenfassung der Empfehlungen zu enthalten und sind nach der Behandlung im StRH-Ausschuss den geprüften Stellen zur Stellungnahme zu übermitteln.<sup>9</sup> Diese haben mitzuteilen, ob sie den Empfehlungen nachgekommen sind bzw. aus welchen Gründen dies nicht geschehen ist. Wenn innerhalb von neun Monaten keine Stellungnahme abgegeben wird, hat der StRH eine neuerliche Prüfung dieser Stelle durchzuführen. Der jährliche Tätigkeitsbericht des StRH hat eine Darstellung zu enthalten, inwieweit Empfehlungen nachgekommen wurde.

Darüber hinaus hat der StRH Sonderaufgaben wahrzunehmen. Gemäß § 87 WStV prüft der StRH jährlich den Rechnungsabschluss der Stadt Wien und teilt dem Gemeinderat sein Prüfungsergebnis in einer Stellungnahme mit. Ebenfalls hat er vor der Erlassung von Bestimmungen und Dienstanweisungen zur Durchführung haushaltsrechtlicher Vorschriften eine Stellungnahme abzugeben. Beabsichtigte Änderungen in der Organisation des Kassen- und Rechnungswesens oder der Buchführung

---

<sup>6</sup> <https://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtvorschriften/html/v0012400.htm>

<sup>7</sup> Gemäß § 73e der WStV darf jedes Gemeinderatsmitglied pro Kalenderjahr nicht mehr als zwei solche Ersuchen unterstützen.

<sup>8</sup> Diese können einmal pro Kalenderjahr ein entsprechendes Ersuchen stellen, das von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder der wahlwerbenden Partei unterzeichnet sein muss.

<sup>9</sup> Den geprüften Stellen ist dabei gemäß § 73f der WStV eine Frist, die nicht kürzer als drei und nicht länger als neun Monate sein darf, einzuräumen.

bedürfen der Zustimmung des StRH. Gemäß § 47 der Satzungen<sup>10</sup> hat der StRH auch den Jahresabschluss der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien zu prüfen.

Der StRH ist auch Landesrechnungshof. Sollten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen der Gebarungskontrolle entstehen, so entscheidet gemäß § 114 WStV auf Antrag der Landesregierung oder des StRH der Verfassungsgerichtshof.

- 1.2. Im aktuellen Regierungsübereinkommen vom November 2015<sup>11</sup> ist unter dem Themenbereich „Wien mischt sich ein: Demokratisch, transparent, digital“ die Weiterentwicklung des StRH vorgesehen. Auf Basis einer Evaluierung der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen sollen von einer Arbeitsgruppe Maßnahmen zur Weiterentwicklung des StRH erarbeitet werden. Nach Angaben des Bürgermeisters ist es das Ziel, die Kompetenzen des StRH so weiterzuentwickeln, dass Kontrolllücken geschlossen werden und gleichzeitig im Unternehmensbereich auf die Anforderungen des freien Marktes Rücksicht genommen wird.

Das Peer-Review-Team empfiehlt dem StRH diese Arbeitsgruppe mit seinen Erkenntnissen aus den Prüfungen sowie seinem Knowhow auch hinsichtlich der internationalen Standards für die öffentliche Finanzkontrolle zu unterstützen. Im Regierungsübereinkommen war die endgültige Umsetzung dieses Themenbereiches bis Ende 2017 vorgesehen.

Positiv bewertete das Peer-Review-Team die Stärkung der Wirkungsorientierung durch die Nachverfolgung der Umsetzung der Empfehlungen einschließlich einer allfälligen Prüfung. Darüber hinaus sind durch die Ausweisung des Umsetzungsgrades im jährlichen Tätigkeitsbericht des StRH die erreichten Wirkungen auch für die Öffentlichkeit transparent. Da diese Bestimmungen des § 73f der WStV

---

<sup>10</sup> <https://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtsvorschriften/html/d0800400.htm>

<sup>11</sup> <https://www.wien.gv.at/politik/strategien-konzepte/regierungsuebereinkommen-2015/pdf/regierungsuebereinkommen-2015.pdf>

bisher keinen Niederschlag in der GOM – die auch noch immer von einem Kontrollamt spricht – fanden, regen die Peers eine Anpassung der GOM an.<sup>12</sup> Dies könnte im Rahmen der von der Regierung vereinbarten und aktuell noch nicht abgeschlossenen Weiterentwicklung des StRH erfolgen.

- 1.3. *Der Stadtrechnungshof Wien wird die Arbeitsgruppe, wenn dies von den politischen Entscheidungsträgern gewünscht wird, mit seinen Erkenntnissen und Erfahrungen unterstützen. Der Anregung, dass die GOM weiterentwickelt werden sollte, schließt sich der Stadtrechnungshof Wien an.*

## Unabhängigkeit

### Institutionelle Unabhängigkeit

- 2.1. Die Deklarationen von Lima über die Leitlinien der Finanzkontrolle bzw. von Mexiko über die Unabhängigkeit der obersten Rechnungskontrollbehörden<sup>13</sup> sowie die Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle<sup>14</sup> sehen die gesetzlich verankerte Unabhängigkeit der Rechnungskontrollbehörden als unumgänglich notwendige Voraussetzung zur Erreichung der spezifischen Ziele der öffentlichen Finanzkontrolle (sachgerechte und wirksame Verwendung öffentlicher Mittel, Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit sowie Information der öffentlichen Stellen sowie der Öffentlichkeit). Die externe Finanzkontrolle kann nur dann ihre Aufgaben objektiv und wirkungsvoll erfüllen, wenn sie von der überprüften Stelle unabhängig gestellt und gegen Einflüsse von außen geschützt ist.

---

<sup>12</sup> Ausgehend von der Novelle der WStV hat der StRH im Februar 2014 einen Entwurf für eine Neugestaltung des Anhanges 1 der GOM erarbeitet und der Magistratsdirektion übermittelt, die im März 2014 eine Stellungnahme dazu abgab.

<sup>13</sup> <http://www.intosai.org/de/issai-executive-summaries/1-grundprinzipien.html> bzw. <http://www.intosai.org/de/issai-executive-summaries/detail/article/issai-10-the-mexico-declaration-on-sai-independence.html>

<sup>14</sup> [http://www.eurorai.org/eurorai/eurorai\\_ger.nsf/documento/leitlinien](http://www.eurorai.org/eurorai/eurorai_ger.nsf/documento/leitlinien)

Die WStV legt in § 73 im Rahmen einer Verfassungsbestimmung fest, dass der Direktor des StRH an keine Weisungen über den Umfang und die Art der Prüfungstätigkeit des StRH, insbesondere über die Auswahl der Prüfobjekte und über den Inhalt der bei den Kontrollen zu treffenden Feststellungen gebunden ist. Der StRH-Direktor wird vom Gemeinderat für die Dauer von fünf Jahren bestellt<sup>15</sup>, Wiederbestellungen sind zulässig. Zur Abberufung ist die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der im Gemeinderat abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden gemäß § 2 des Anhanges 1 zur GOM dem StRH auf Vorschlag des Direktors vom Bürgermeister zugewiesen. Bei der Ausübung ihrer Prüftätigkeit sind die Mitglieder des StRH<sup>16</sup> nur an die Weisungen des StRH-Direktors gebunden. Zur Sicherstellung einer unabhängigen Aufgabenwahrnehmung sieht § 73 Abs. 7 der WStV sowohl für den Direktor als auch die Mitglieder des StRH Unvereinbarkeitsbestimmungen vor.<sup>17</sup> In seinem Verhaltenskodex widmet sich der StRH darüber hinaus jenen Aspekten, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung einer erhöhten Sensibilität bedürfen.

- 2.2. Die internationalen Standards sehen die Unabhängigkeit als zentrales Element für eine wirksame öffentliche Finanzkontrolle. Dass die Unabhängigkeit in der Prüfungstätigkeit des StRH umgesetzt wird, bestätigten dem Peer-Review-Team die Gesprächspartner aus dem StRH-Ausschuss und dem Magistrat sowie der Bürgermeister. Gleichzeitig wiesen die Ausschussmitglieder darauf hin, dass hinsichtlich der Unabhängigkeit des StRH Anpassungsbedarf besteht. Die tatsächliche

---

<sup>15</sup> Grundlage dafür ist eine nicht öffentliche Anhörung der drei bestgeeigneten Bewerberinnen bzw. Bewerber im StRH-Ausschuss, wodurch für alle wahlwerbenden Parteien die Möglichkeit besteht, die fachliche Eignung der Bewerberinnen bzw. Bewerber zu erkunden.

<sup>16</sup> Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Mitglieder des StRH.

<sup>17</sup> Danach darf der Direktor weder dem Gemeinderat angehören noch in den letzten fünf Jahren Mitglied des Stadtsenates gewesen sein. Er darf während seiner Amtstätigkeit (abgesehen von einer Übergangsfrist in den ersten drei Monaten nach seiner Bestellung) keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben. Die Mitglieder des StRH dürfen nicht an der Leitung und Verwaltung von wirtschaftlichen Unternehmungen beteiligt sein, die der Kontrolle des StRH unterliegen. Ebensowenig dürfen sie an der Leitung und Verwaltung sonstiger auf Gewinn gerichteter Unternehmungen teilnehmen.

Wahrung der Unabhängigkeit wird unter den bestehenden Rahmenbedingungen wesentlich vom Funktionsverständnis der verantwortlichen Funktionsträger beeinflusst. Der vom StRH-Direktor intern ausgearbeitete Vorschlag zur Anpassung der GOM ist auch vom Leitgedanken geprägt, die Unabhängigkeit im Sinne der Deklarationen von Lima und Mexiko entsprechend abzusichern bzw. auszugestalten. Nach Auffassung des Peer-Review-Teams sollten grundsätzlich die rechtlichen Grundlagen bzw. Rahmenbedingungen so gestaltet sein bzw. weiterentwickelt werden, dass die Unabhängigkeit des StRH – ungeachtet der Aufgabenwahrnehmung der verantwortlichen Funktionsträger – sichergestellt ist.

- 2.3. *Der Stadtrechnungshof Wien teilt die Ansicht, dass die rechtlichen Grundlagen bzw. Rahmenbedingungen dahin gehend gestaltet bzw. weiterentwickelt werden sollten, dass die Unabhängigkeit des Stadtrechnungshofes Wien weiter gestärkt wird.*

### **Finanzielle Unabhängigkeit**

- 3.1. Dem StRH sind gemäß § 73 WStV auf Vorschlag des Direktors die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Personal- und Sachmittel zuzuteilen. Hinsichtlich der notwendigen finanziellen Ressourcen ist der StRH in den Budgetierungsprozess des Magistrats eingebunden. Die jährliche Ermittlung der erforderlichen Budgetmittel erfolgt in enger Abstimmung mit jenen Magistratsabteilungen, die Leistungen für den StRH erbringen (z. B. in den Bereichen Personal, Informationstechnologie und Büroräumlichkeiten). Seine Erfordernisse übermittelt der StRH an die Budgetkoordination der Magistratsdirektion. Im Voranschlag der Stadt Wien sind die Budgetmittel des StRH im „Sammelansatz Magistratsdirektion“ enthalten.<sup>18</sup> Die tatsächlich im Voranschlag für den StRH berücksichtigten

---

<sup>18</sup> siehe Voranschlag der Stadt Wien 2017 - <https://www.wien.gv.at/finanzen/budget/va17/index.htm>; Haushaltsstelle 0260 Sammelansatz Magistratsdirektion (MD – Ba 1)

Budgetmittel werden von der Magistratsdirektion im Budgeterstellungsprozess unter Berücksichtigung der Budgetziele der Stadt Wien festgelegt.

Die GOM sieht vor, dass der StRH bei einzelnen Prüfungen von bestimmten Dienststellen des Magistrats Gutachten einholen kann sowie zur Durchführung besonderer Aufgaben vom StRH-Direktor mit Zustimmung des Bürgermeisters externe Sachverständige beigezogen werden können.

- 3.2. Das Peer-Review-Team sieht die Unabhängigkeit im Bereich der personellen und finanziellen Ressourcen als zentrales Element einer unabhängigen öffentlichen Finanzkontrolle. Die Deklaration von Mexiko sowie die Leitlinien der EURORAI halten dazu fest, dass der Zugang zu den notwendigen personellen, materiellen und finanziellen Ressourcen nicht von der Verwaltung (= geprüfte Stellen) abhängig sein oder von ihr geregelt werden sollte. Im bestehenden Budgetierungsprozess orteten die Peers Verbesserungspotential. Im Sinne der internationalen Standards sollte die Festlegung der Budgetpositionen (Personal- und Sachmittel) für den StRH nicht in der Einflussphäre der Magistratsdirektion sondern des Gemeinderates liegen. Die Zuordnung des StRH zum Sammelansatz Magistratsdirektion führt auch dazu, dass die auf den StRH entfallenden Budgetmittel für die Mitglieder des Gemeinderates nicht transparent sind bzw. aus den zur Beschlussfassung vorgelegten Budgetunterlagen nicht ermittelt werden können. Das Peer-Review-Team unterstützt alle Maßnahmen zur Stärkung der Unabhängigkeit. Sie sehen daher den Vorschlag des StRH-Direktors zur transparenten Darstellung der Budgetmittel für den StRH in einer eigenen Haushaltsstelle positiv.

Im Budgetvollzug empfiehlt das Peer-Review-Team die bestehenden Zustimmungserfordernisse zu überdenken; damit würde neben der Unabhängigkeit auch die Ressourcenverantwortung des StRH-Direktors gestärkt. Darüber hinaus sollten die „Geschäftsbeziehungen“ zu den Leistungserbringern aus dem Magistrat neu geregelt werden. Im Sinne der Absicherung der Unabhängigkeit sollte das Spannungsfeld zwischen deren

Position als Auftragnehmer und geprüfte Organisation aufgearbeitet und damit die unterschiedlichen Rollen klar getrennt werden.

- 3.3. *Eine transparente Darstellung der Budgetmittel ist aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien eine zweckmäßige Maßnahme. Hierdurch wird für die politischen Entscheidungsträger erkennbar, welche Budgetmittel dem Stadtrechnungshof Wien tatsächlich zur Verfügung stehen.*

*Die im Bericht genannten Zustimmungserfordernisse sollten entfallen. Ebenso teilt der Stadtrechnungshof Wien die Ansicht, dass die Geschäftsbeziehungen zu den Leistungserbringern aus dem Magistrat der Stadt Wien neu geregelt werden sollten.*

## **Führungs- und Managementprozesse**

### **Strategische Ausrichtung**

- 4.1. Auf Basis der Ergebnisse einer Evaluierung des bestehenden Leitbildes erarbeitete der StRH im zweiten Halbjahr 2008 ein neues Leitbild<sup>19</sup>. Darin sind Werte und Selbstverständnis definiert. Das ethische Wertesystem des StRH ist außerdem umfassend in einem Verhaltenskodex dokumentiert.

Die Prüfungsstrategie legt als oberstes Ziel fest, dass der StRH mit seinen Gebarungs- und Sicherheitskontrollen dazu beiträgt, dass öffentliche Mittel bestmöglich eingesetzt werden und dadurch das Vertrauen der Bürgerinnen bzw. Bürger in die Verwaltung der Stadt Wien gestärkt wird. Als konkrete Prüfungsziele definiert sie (basierend auf den Vorgaben der GOM<sup>20</sup>):

- Beitrag zur Einhaltung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsführung,

---

<sup>19</sup> „Das Leitbild des Wiener Stadtrechnungshofes“

<sup>20</sup> vgl. GOM, Anhang 1, Sonderbestimmungen für das Kontrollamt, § 1 Abs. 2

- Aufzeigen der Möglichkeiten der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben bzw. der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen,
- Bedachtnahme, ob den Interessen der Stadt Wien entsprochen ist (Wirkungskontrolle),
- Beitrag zur Erhaltung der Vollziehung der behördlichen Aufgaben in Bezug auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit von Menschen.

Strategische Vorgaben für die Erreichung der Prüfungsziele sind gemäß Prüfungsstrategie

- die Sicherung der Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit,
- die Förderung der Qualität und Objektivität der Tätigkeit,
- die Durchführung von ex post-Prüfungen (keine begleitende Kontrolle),
- Nachprüfungen und Maßnahmenbekanntgaben,
- die transparente und verständliche Darstellung der Prüfungsergebnisse,
- die Veröffentlichung der Berichte,
- die risikoorientierte Auswahl der Prüfstellen und Prüft Themen,
- die Vermeidung weißer Flecken auf der Prüflandkarte,
- die Ausgewogenheit von Ordnungsmäßigkeits-, Wirtschaftlichkeits- und Sicherheitsprüfungen,
- die Formulierung eines eindeutigen Prüfergebnisses unter Einbeziehung der überprüften Stelle und
- der ökonomische Einsatz der Ressourcen des StRH und die Sicherstellung der für seine Tätigkeit erforderlichen Ressourcen.

Abschließend zählt die Prüfungsstrategie konkrete Prüftätigkeiten zur Erreichung der Prüfungsziele auf.

Zur Messung der Zielerreichung setzte sich der StRH mit dem Thema „Key Performance Indicators“ (KPI) für die externe öffentliche Finanzkontrolle auseinander und erarbeitete dazu ein Positionenpapier. In diesem Zusammenhang beschäftigte sich der StRH mit der Frage, ob aus einem Prüfungsbericht unmittelbar prospektive Einsparungspotentiale bzw. Wirkungskennzahlen errechnet werden können. Dazu beauftragte der StRH-Direktor Ende 2016 eine Pilotgruppe mit der Erarbeitung möglicher Kennzahlen. Eine Abteilung der Gruppe Sicherheitsprüfung stellte zum Zeitpunkt des Peer Reviews den Nutzen der konkreten Prüfung im jeweiligen Prüfungsbericht verbal dar. Auf Basis ihrer Erkenntnisse soll das Thema weiterbearbeitet und allenfalls auf alle Abteilungen ausgerollt werden. Weitere Ergebnisse der Pilotgruppe lagen noch nicht vor. Außerdem ging der StRH der Frage nach, welche weiteren Fakten dem Prüfungsbericht entnommen werden können und unterscheidet hier zwischen sogenannten Soft- und Hardfacts. Während sich die Softfacts (z. B. Zahl der abgegebenen Empfehlungen, zugesagte Umsetzung der Empfehlungen, Zahl der Medienberichte) auf alle Berichte beziehen, sind die Hardfacts (z. B. nachweislich erzielte monetär bewertbare Vorteile, nachweislicher Nutzen für Kunden) nur aus Prüfungen von Maßnahmenbekanntgaben ableitbar. In seinem jährlichen Tätigkeitsbericht weist der StRH bereits einzelne dieser Soft- und Hardfacts aus. Sukzessive sollen weitere Kennzahlen in den Tätigkeitsbericht aufgenommen werden.

- 4.2. Leitbild und Prüfungsstrategie geben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des StRH die notwendige Orientierung für die operative Tätigkeit. Die intensive Auseinandersetzung mit dem Thema „Wirkungen und Wirkungsmessung“ beurteilt das Peer-Review-Team positiv. Der StRH erarbeitete eine Fülle an möglichen Leistungs- bzw. Wirkungsindikatoren. Das Peer-Review-Team regt an, daraus ein überschaubares Set an Kennzahlen, die regelmäßig gemessen werden sollen, festzulegen.

- 4.3. *Die genannte Pilotgruppe im Stadtrechnungshof Wien wird den Arbeitsauftrag erhalten, ein überschaubares Set an Kennzahlen, die regelmäßig gemessen werden sollen, zu erarbeiten. Das Ergebnis wird der Leitung des Stadtrechnungshofes Wien vorgelegt werden, damit entschieden werden kann, welche Kennzahlen verbindlich festgelegt werden können.*

## Personalmanagement

### Personalressourcen

- 5.1. Im Jahr 2016 wies der Dienstpostenplan des StRH 92 Dienstposten (ohne Direktor) aus. Tatsächlich standen dem StRH durchschnittlich rd. 85 Vollzeitäquivalente zur Verfügung. Die Differenz war auf Karenzurlauben und nicht besetzte Dienstposten zurückzuführen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Personal des StRH sind in der WStV und der GOM definiert. Demnach hat der StRH-Direktor das Vorschlagsrecht hinsichtlich des Dienstpostenplanes. Das Personal wird auf Vorschlag des StRH-Direktors vom Bürgermeister zugewiesen. Diesem Vorschlag wurde laut Auskunft des StRH-Direktors in seiner Amtszeit bis dato immer entsprochen. Der Großteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des StRH war zuvor im Magistrat beschäftigt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des StRH (auch jene, die von „außen“ kommen) haben einen Dienstvertrag mit der Stadt Wien. Dem StRH-Direktor obliegt aber die alleinige Ausübung der Dienstaufsicht über das zugeteilte Personal.

- 5.2. Im Sinne der Unabhängigkeit des StRH beurteilt es das Peer-Review-Team kritisch, dass der Bürgermeister dem StRH neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch dann zuweist, wenn sie zuvor nicht bereits im Magistrat beschäftigt waren. Auch wenn es derzeit gelebte Praxis ist, dass der Bürgermeister dem Vorschlag des StRH-Direktors folgt, sollten die rechtlichen Rahmenbedingungen so angepasst werden, dass der StRH bei der Aufnahme von Personal unabhängig vom guten Willen des Bürgermeisters agieren kann.

- 5.3. *Jede Maßnahme, welche die Unabhängigkeit des Stadtrechnungshofes Wien im Bereich der Personalaufnahme und Personalzuweisung stärkt, wird begrüßt.*

#### Personalgewinnung und –entwicklung

- 6.1. Der StRH hat in einem umfassenden Dokument „Personalmanagement“ sämtliche im Personalbereich eingesetzten Instrumente und Prozesse zusammengefasst und beschrieben.

Für alle Stellen liegen Arbeitsplatzbeschreibungen mit Stellenzielen sowie Aufgaben, Rechten und Pflichten der Stelleninhaber vor. Die aus den Stellenbeschreibungen abgeleiteten Anforderungsprofile definieren, über welche erfolgskritischen Kompetenzen eine Person verfügen muss, um die Aufgaben der Stelle erfolgreich bewältigen zu können.

Die Prozesse der Personalgewinnung sind sowohl für Prüfer<sup>21</sup> als auch für sonstiges Personal detailliert beschrieben. Bei Prüfern wird der zu besetzende Dienstposten in der magistratsinternen Jobbörse ausgeschrieben, optional auch auf der Homepage des StRH und branchenspezifischen Portalen (z. B. Portal der öffentlichen Kontrolle). Das Auswahlverfahren (inkl. Testverfahren und Hearing) findet im StRH statt. Nach der endgültigen Entscheidung durch den StRH-Direktor schlägt dieser dem Bürgermeister die Zuteilung der ausgewählten Person vor.

Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten ein Willkommenspaket, das wesentliche Dokumente wie z. B. Leitbild, Verhaltenskodex, Organigramm, Referatseinteilung und interne Richtlinien sowie Dienstausweis, Visitenkarten und Telefonliste enthält. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bislang nicht bei der Stadt Wien beschäftigt waren, erhalten für einen Überblick über den Magistrat der Stadt Wien zusätzlich einen Leitfaden „Info für neu eingetretene MitarbeiterInnen“. Außerdem haben sie die

---

<sup>21</sup> Für Prüfer gibt es zusätzlich die Prozessbeschreibung „Prüfungspersonal gewinnen“.

sogenannte „Newcomerschulung“ des Magistrats und den für den Dienstposten erforderlichen Dienstprüfungskurs zu absolvieren.

Der Prozess „Personal entwickeln“ regelt die Vorgehensweise in der Personalentwicklung ab dem Zeitpunkt des Dienstantritts im StRH. Für die Dauer der Einschulungsphase wird neuen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern ein Mentor bzw. eine Mentorin zur Seite gestellt. Die Ausbildungsinhalte sind für die Verwendungen Prüfende, Abteilungsassistenten und Kanzleibedienstete standardisiert vorgegeben und in Checklisten aufgelistet.

Für Prüferinnen und Prüfer gibt es außerdem standardisierte Ausbildungslehrgänge, die zum Teil verpflichtend (als Prüfergrundausbildung) zu absolvieren sind.

Die Abteilungs- bzw. Stabstellenleitungen haben regelmäßig Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeiterorientierungsgespräche (MOG) durchzuführen. Das MOG ist ein Zielvereinbarungs- und Förderungsgespräch, in dem unter anderem Förderungs- und Entwicklungsmaßnahmen besprochen und in einem Ergebnisprotokoll festgehalten werden. Daraus resultierende Weiterbildungsmaßnahmen werden der Präsidialabteilung des StRH zur weiteren Bearbeitung übermittelt.

Zur Hilfestellung bei Förderungsmaßnahmen bzw. zum Erkennen möglicher Führungsqualitäten wurde das Instrument „Potenzialanalyse“ neu zur Verfügung gestellt, bis zum Zeitpunkt des Peer Reviews aber noch nicht angewendet.

Um potentielle Führungskräfte zu ermitteln und auf künftige Aufgaben vorzubereiten, hat der StRH einen sogenannten Führungskräftepool eingerichtet. An Führungsaufgaben interessierte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter werden darin aufgenommen, gezielt gefördert und evident gehalten. Dazu hat der StRH ein Anforderungsprofil für Führungskräfte definiert.

- 6.2. Das Peer-Review-Team gewann den Eindruck, dass dem StRH die Bedeutung der Qualität des aufgenommenen Personals und dessen Aus- und Fortbildung für eine objektive, sachliche und wirkungsvolle Erfüllung seiner Aufgaben bewusst ist. Die definierten Prozesse und Instrumente beurteilen sie in diesem Zusammenhang positiv. Wichtig ist, dass sie in der Praxis auch tatsächlich angewendet und eingesetzt werden. Das MOG stellt nach Ansicht des Peer-Review-Teams – insbesondere auch im Hinblick auf die Weiterbildung – ein wesentliches Führungsinstrument dar und sollte daher verbindlich jährlich geführt werden.

Eine verpflichtende Rotation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die verschiedenen Abteilungen ist im Personalmanagement des StRH nicht vorgesehen. Das führt dazu, dass sie häufig über viele Jahre die gleichen Stellen prüfen. Das Peer-Review-Team sieht darin das Risiko, dass den Prüferinnen und Prüfern der „Blick von außen“ auf die geprüfte Stelle verlorenght und die Qualität der Prüfung darunter leidet. Sie regen daher an, Personalrotationen als Instrument der Personalentwicklung zu etablieren. Dazu könnte die Bereitschaft zur Rotation in die Anforderungsprofile aufgenommen werden.

Die letzte strukturierte Mitarbeiterbefragung fand im Jahr 2003 statt. Das Peer-Review-Team empfiehlt daher – auch vor dem Hintergrund des seither stattgefundenen Organisationsentwicklungsprozesses – eine neuerliche Mitarbeiterbefragung durchzuführen.

- 6.3. *Der Stadtrechnungshof Wien teilt die Meinung, dass jährlich durchzuführende Mitarbeiterorientierungsgespräche und eine Personalrotation als wichtige Instrumente der Personalentwicklung zu etablieren wären. Die entsprechenden Umsetzungsschritte werden unter Einbeziehung der Personalvertretung und der Beachtung der gesetzlichen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung erfolgen.*

*Der Stadtrechnungshof Wien wird im Jahr 2018 eine Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchführen.*

### Besoldung

- 7.1. Um qualifiziertes Prüfungspersonal zu gewinnen bzw. an die Organisation zu binden, sind attraktive Arbeitsbedingungen und auch eine angemessene Besoldung erforderlich. Für die Prüferinnen und Prüfer des StRH wurde – auch um die Unabhängigkeit zu stärken – im Jahr 2005 ein eigenes Besoldungsschema<sup>22</sup> geschaffen. Mit 1.1.2018 soll für den Magistrat der Stadt Wien eine Dienstrechts- und Besoldungsreform in Kraft treten. Zum Zeitpunkt des Peer Reviews lag ein Gesetzesentwurf vor, der eine funktionsorientierte Entlohnung mit flacheren Gehaltskurven und den Wegfall von Zulagen und Nebengebühren vorsieht. Ab Inkrafttreten neu aufgenommene Bedienstete werden demnach nicht mehr nach dem StRH-eigenen Besoldungsschema entlohnt, die Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis (Pragmatisierung) ist nicht mehr vorgesehen.
- 7.2. Basis der Entlohnung im neuen Besoldungssystem ist die Bewertung der ausgeübten Funktion. Wichtig ist daher aus Sicht des Peer-Review-Teams, dass sich die hohen Anforderungen an die Prüferinnen und Prüfer in ihrer Funktionsbewertung entsprechend niederschlagen. Dazu sollte der StRH in die Bewertung eingebunden werden. Davon wird es wesentlich abhängen, ob der StRH auch künftig qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen kann.
- 7.3. *Der Stadtrechnungshof Wien wird an die maßgeblichen Stellen herantreten, damit die Funktionsbewertungen den aufgezeigten hohen Anforderungen entsprechen. Dieser Schritt wird unter Einbeziehung der Personalvertretung unter Beachtung der gesetzlichen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung erfolgen.*

---

<sup>22</sup> im Rahmen der Besoldungsordnung der Stadt Wien

## Risikomanagement

8.1. Der StRH erarbeitete eine Risikomanagementstrategie. Demnach gliedert sich das Risikomanagement des StRH in die Bereiche

- operatives Risikomanagement,
- risikoorientierte Prüfungsthemenauswahl und
- risikoorientierter Prüfungsansatz.

Diese Bereiche werden im Dokument „Risikomanagement“ näher beschrieben. Mit 28.9.2016 installierte der StRH-Direktor das Risikomanagement als festen Bestandteil der Organisation und betraute eine Mitarbeiterin und einen Mitarbeiter<sup>23</sup> mit dem laufenden Betrieb. Das Konzept für die Weiterentwicklung des Risikomanagements wurde mit 1.9.2017 festgelegt.

Im operativen Risikomanagement legte der StRH den Fokus zunächst auf die Kernprozesse. In Workshops mit den Abteilungsleitungen wurden Risiken der Prüfungsplanung sowie der Durchführung von Gebarungs- und Sicherheitsprüfungen identifiziert. Die identifizierten Risiken werden vom Risikomanager des StRH thematisch zusammengefasst. In einem nächsten Schritt sollen sie nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Auswirkungen bewertet werden, um dann allenfalls notwendige Gegenmaßnahmen zu erarbeiten.

Für eine risikoorientierte Prüfungsplanung entwickelte der StRH eine Risikomatrix zur Bewertung bzw. Einteilung der seiner Prüfungszuständigkeit unterworfenen Dienststellen, Unternehmungen oder wirtschaftliche Einrichtungen (= Prüfstellen) in Risikokategorien. Aus der Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos und der mit dem Eintritt verbundenen Auswirkungen<sup>24</sup> ergibt sich eine Risikomaßzahl und

---

<sup>23</sup> Der Ressourcenaufwand für den Risikomanager und seine Stellvertretung wurde mit zwei Wochen pro Person und Jahr geschätzt.

<sup>24</sup> z. B. Kosten, Gefahr für Leib und Leben, Reputation.

damit der Prüfungsrhythmus für die betreffenden Prüfstellen. Eine solche Risikomatrix wurde jeweils für die Prüfstellen der Gruppe Gebärungskontrolle und die Gruppe Sicherheitskontrolle 2017 erstmals erstellt. Die Ergebnisse fließen in die Überlegungen zur Jahresprüfungsplanung ein.

Beim risikoorientierten Prüfungsansatz verweist das Risikomanagement-Dokument auf das Prüfungshandbuch, das im Standard für die Prüfungsdurchführung entsprechende Regelungen enthält.

- 8.2. Das Peer-Review-Team beurteilt es positiv, dass sich der StRH so intensiv mit dem Thema Risikomanagement auseinandersetzt. Für sie ist plausibel, dass mit den Risiken in den Kernprozessen gestartet wurde. In weiterer Folge sollten auch für die übrigen im Rahmen des Prozessmanagements des StRH dokumentierten Prozesse potentielle Risiken identifiziert und bearbeitet werden. Im Sinne einer zielgerichteten Vorgangsweise wird es insgesamt nach Ansicht des Peer-Review-Teams wichtig sein, sich bei allen Prozessen auf die wesentlichsten Risiken zu konzentrieren.
- 8.3. *Der Stadtrechnungshof Wien wird sich weiterhin mit dem Thema Risikomanagement befassen.*

### Qualitätsmanagement

- 9.1. Der StRH erstellte ein Qualitätssicherungshandbuch, das die Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität der Aufgabenerfüllung beschreibt. Ein wesentliches Element im Qualitätsmanagementsystem des StRH ist der CAF. Der StRH führte bereits viermal (zuletzt 2015) eine Selbstbewertung nach dem CAF durch und leitete daraus jeweils Verbesserungspotentiale und entsprechende Maßnahmen ab. Zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems wurde ein Kompetenzbereich Qualitätsmanagement<sup>25</sup> eingesetzt. Dieser ist auch für die regelmäßige Durchführung von CAF-Selbstbewertungen zuständig.

---

<sup>25</sup> Dieser setzte sich zum Zeitpunkt des Peer Reviews aus sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen.

Prozessbeschreibungen, die den Ablauf der wesentlichen Kern-, Management- und Unterstützungsprozesse dokumentieren, sollen eine einheitliche, standardisierte und effektive Vorgehensweise sicherstellen. Für die Kernprozesse (Prüfungsprozesse) sind in einem Prüfungshandbuch zusätzlich Prüfungsstandards definiert, die die Grundsätze festlegen, nach denen Gebarungs- und Sicherheitsprüfungen durchzuführen sind. Unter den beschriebenen Managementprozessen finden sich auch die Prozesse „CAF-Selbstbewertung durchführen“ und „Verbesserungen erkennen und umsetzen“. Der letztgenannte Prozess regelt die Vorgehensweise zum Einbringen und Umsetzen von Verbesserungsvorschlägen im StRH.

Die einheitliche Form der Abfassung und Gestaltung von Schriftstücken ist in einer „Richtlinie für die Erstellung von Schriftstücken“ geregelt.

Ein weiteres Element der Qualitätssicherung stellen Kundenbefragungen dar (siehe dazu die Punkte 12, 15, 16 und 18).

- 9.2. Der StRH misst dem Thema Qualitätsmanagement hohe Bedeutung zu und erarbeitete eine Reihe von Richtlinien, Standards, Arbeitsbehelfen und sonstigen qualitätssichernden Maßnahmen. Nach Einschätzung des Peer-Review-Teams sind diese geeignet, die Qualität der Aufgabenerfüllung zu gewährleisten bzw. sogar zu erhöhen.
- 9.3. *Qualitätsmanagement wird im Stadtrechnungshof Wien als wesentliches Thema angesehen. Nach Umsetzung der Empfehlungen dieses Berichtes wird ein neuerlicher CAF-Prozess im Stadtrechnungshof Wien in Aussicht genommen.*

## **Wissensmanagement**

- 10.1. Ziel des Wissensmanagements des StRH ist es sicherzustellen, dass allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderliche Wissen zur Verfügung steht. Zentrales Informationsmedium ist das Intranet. Das neu gestaltete Intranet ging mit 1.1.2017 in Betrieb. Sämtliche im Intranet des StRH veröffentlichte Informationen sind als

verbindliche Vorgabe für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu betrachten und gelten mit der Veröffentlichung im Intranet als zur Kenntnis gebracht. Standardisierte Prozesse für die Vorgehensweise bei der Erstellung, Evaluierung und beim Einzug von Inhalten des Intranets sowie klar definierte Verantwortlichkeiten sollen deren Qualität und Aktualität sichern.

In der Gruppe Gebarungskontrolle sind Fachbereiche für Förderungen, IT-Prüfungen, Recht sowie Rechnungslegung und Steuerrecht eingerichtet. Sie stehen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des StRH für themenspezifische Fragen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Da (implizites Erfahrungs-) Wissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am besten durch Kommunikation weitergegeben wird, sind in den Personenprofilen im Intranet die von den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern jeweils abgedeckten Kompetenzbereiche ersichtlich. Dadurch soll der Wissensaustausch im StRH unterstützt werden.

In einer Kommunikationsmatrix sind alle regelmäßig stattfindenden internen und externen Besprechungen abgebildet. Die internen Besprechungen dienen dem Informationsaustausch und der Abstimmung zwischen den Abteilungen und Stabsstellen, die externen Besprechungen mit anderen Kontrolleinrichtungen der Abstimmung der Jahresprüfungsplanungen, dem fachlichen Austausch und der Vernetzung. Über die Abteilungsleitersitzungen mit dem StRH-Direktor wurden bis Februar 2016 Protokolle im Intranet des StRH veröffentlicht.

- 10.2. Zum neuen Intranet nahm das Peer-Review-Team viele positive Rückmeldungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des StRH wahr. Außerdem konnte es sich selbst von der klaren Struktur, der sehr guten Suchfunktion, der Transparenz der Prozessverantwortlichen sowie der Fülle der darin enthaltenen, für die Aufgabenerfüllung hilfreichen, Informationen und deren Aktualität überzeugen. Positiv beurteilt das Peer-Review-Team, dass daneben aber auch großer Wert auf abteilungs- und

gruppenübergreifende persönliche Kommunikation und Wissensaustausch gelegt wird. Durch die im Intranet veröffentlichten Protokolle über die Abteilungsleitersitzungen erfolgte eine effiziente Information aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im StRH. Das Peer-Review-Team empfiehlt, diese Praxis wieder aufzunehmen.

- 10.3. *Über die Inhalte der Sitzungen der Führungskräfte des Stadtrechnungshofes Wien wird in Zukunft ein Beschluss- und Resümeeprotokoll verfasst werden. Diese Protokolle werden in weiterer Folge im Intranet veröffentlicht werden.*

### Controlling

- 11.1. Im StRH ist die Präsidialabteilung für Budget- und Controllingangelegenheiten zuständig. Zum Controlling gehören gemäß dem Qualitätssicherungshandbuch eine „Kapazitätssteuerung“, ein „Kostentransparenzmodell“ und die Erhebung und Überwachung der im Tätigkeitsbericht veröffentlichten Kennzahlen. Zudem sollen weitere finanz- und betriebswirtschaftliche Kennzahlen sowie aus strategischer Sicht Key Performance Indicators (siehe Punkt 4) erarbeitet werden.

Zur Kapazitätssteuerung werden Prüfungswochen zu den einzelnen Produkten des StRH zugeordnet. Dazu werden im Zuge der Erstellung der Monatsprüfungsprogramme die geplanten und realisierten Prüfungswochen der Prüferinnen und Prüfer in einer Datenbank erfasst. Zur Ermittlung der realisierten Prüferwochen führen einige Prüferinnen und Prüfer eigene stunden- bzw. tagesgenaue Aufzeichnungen, andere schätzen nach Ablauf einer Woche bzw. eines Monats die für die Prüfung/Produkte aufgewendete Zeit.

Das Kostentransparenzmodell ergänzt die Kapazitätssteuerung, indem es den realisierten Prüfungswochen die von der zuständigen Magistratsabteilung ermittelten Kosten des StRH gegenüberstellt. Als Informationen an den StRH-Direktor werden im Wesentlichen die Personenwochen je Produktgruppe (autonome Prüfungen, beauftragte Prüfungen, Gutachten,

Sonstiges und Interne Informationen), deren Verhältnis zueinander sowie ein Kostensatz für eine Personenwoche jeweils im Vergleich zu den Vorjahren abgebildet.

Im Tätigkeitsbericht werden Kennzahlen bzw. Indikatoren wie beispielsweise die Anzahl der Berichte und Empfehlungen sowie deren Umsetzungsstand veröffentlicht. Im Rahmen des Tätigkeitsberichtes 2016 wurde zudem das Verhältnis der Prüfungswochen für autonome zu den beauftragten Prüfungen erstmals veröffentlicht.

Darüber hinaus beabsichtigt der StRH künftig auch Kennzahlen zu seiner Haushaltsentwicklung zu erheben.

- 11.2. Die Kapazitätssteuerung und das Kostentransparenzmodell stellen Instrumente dar, um den Ressourcenverbrauch für die einzelnen Produkte und Produktgruppen zu ermitteln. Sie liefern jedenfalls Erkenntnisse über die Entwicklung des Ressourcenanteils für beauftragte Prüfungen und für interne Informationen.

Für das Peer-Review-Team wurde jedoch in den Gesprächen im StRH deutlich, dass die Termine der Sitzungen des StRH-Ausschusses die entscheidende Steuerungsgröße für die Prüfungsplanung, -durchführung und Berichterstellung darstellen. Die entsprechende Steuerung erfolgt derzeit dezentral und individuell durch die einzelnen Abteilungsleitungen.

Das Peer-Review-Team empfiehlt, die eingesetzten Controllinginstrumente zu evaluieren und gegebenenfalls zu erweitern. Ziel sollte sein, dass sie steuerungsrelevante Informationen für die Abteilungsleitungen hinsichtlich der einzelnen Prüfungen sowie Kennzahlen für die Führung des StRH liefern.

- 11.3. *Die dargestellten Controlling-Instrumente werden im Sinne der Empfehlung evaluiert werden.*

## Kernprozesse

### Prüfungsplanung

- 12.1. Der StRH führt gemäß §§ 73b und 73c der WStV Akte der Gebarungs- und der Sicherheitsprüfung aus. Maßgeblich für die Auswahl von Prüfungsthemen sind die Einschätzung des Risikopotentials mit Hilfe einer Risikomatrix (siehe Punkt 8) zur Identifizierung der Prüfstellen und eines Ampelsystems, welches die Prüfungsintervalle berücksichtigt. Außerdem spielen der Aspekt der Wesentlichkeit<sup>26</sup> sowie eigene Wahrnehmungen des StRH eine wichtige Rolle. Der StRH-Direktor legt die strategische Ausrichtung und die Themenschwerpunkte fest. Dabei finden auch Bürgeranliegen Berücksichtigung. Die durch die WU Wien und die FH OÖ befragten Kunden bestätigten dem StRH, die richtigen Prüfungsschwerpunkte gesetzt zu haben.
- 12.2. Das Peer-Review-Team konnte sich überzeugen, dass mit der risikoorientierten Prüfungsplanung „weiße Flecken“ auf der Prüflandkarte vermieden werden und durch unterjährige Prüfplanänderungen auf aktuelle Erfordernisse reagiert wird. Die Tendenz zu abteilungs- bzw. gruppenübergreifenden Prüfungen von Gebarung und Sicherheit und von Nachprüfungen erachtet es als positiv. Das Peer-Review-Team würdigt die risikoorientierte Jahresprüfungsplanung anhand der Risikomatrix und des Ampelsystems. Gleichzeitig empfiehlt es, im Rahmen der Themenauswahl bei der Einschätzung des Risikopotenzials dem Prüfungsgrundsatz der Wesentlichkeit beispielsweise unter Berücksichtigung des zu prüfenden Finanzvolumens, der Personalintensität, der politischen und gesellschaftlichen Bedeutung und der zu erwartenden Synergieeffekte eine noch größere Bedeutung beizumessen.
- 12.3. *Der Empfehlung wird entsprochen werden.*

---

<sup>26</sup> Die Wesentlichkeit betrifft alle Prüfungsaspekte, beginnend mit Auswahl des Prüfungsthemas, über die Würdigung von Sachverhalten bis hin zur Erstellung der Prüfungsberichte.

## Prüfersuchen und Prüfungsaufträge

- 13.1. Unabhängig von der risikoorientierten Prüfungsplanung prüft der StRH gemäß der §§ 73 Abs. 6 und 73e Abs. 1 der WStV auf Grund von Prüfersuchen bzw. Prüfungsaufträgen des Stadtsenates oder des Gemeinderates. In den Jahren 2013 bis 2016 entfielen durchschnittlich rd. neun Prozent der gesamten Prüfungskapazitäten des StRH auf derartige Ersuchen, die der StRH prioritär verfolgt und seine Prüfungsplanung infolgedessen ändert. Oft werden die meist umfangreichen Ersuchen erst gegen Ende des Kalenderjahres an den StRH gerichtet, wenn dieser seine mit den relevanten Internen Revisionen und mit dem Österreichischen Rechnungshof abgestimmte Prüfungsplanung für das Folgejahr bereits erstellt hat.
- 13.2. Vor dem Hintergrund, dass die inhaltlichen und organisatorischen Eingriffe in die abgeschlossene Prüfungsplanung so gering wie möglich gehalten werden sollten, empfiehlt das Peer-Review-Team dem StRH einen Termin für den Eingang von Prüfungsaufträgen bzw. Prüfersuchen festzulegen und den Einbringern zu kommunizieren, bis zu welchem deren Bearbeitung im Folgejahr erfolgen kann<sup>27</sup>.
- 13.3. *Der Empfehlung wird entsprochen werden.*

## Prüfungsvorbereitung

- 14.1. In seinem Prüfungshandbuch hat der StRH zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise die Standards für die Prüfungsdurchführung festgelegt. Die befragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des StRH bewerteten sowohl die inhaltliche Zusammenfassung der Prüfungsgrundlagen und des Prüfungsablaufs einschließlich der Vorlagen und Checklisten als auch das Handling über das Intranet des StRH als sehr nützlich und anwenderfreundlich.

---

<sup>27</sup> Der Tätigkeitsbericht 2016 des StRH wies bereits darauf hin, dass nicht garantiert werden kann, dass der Abschluss der Bearbeitung von Prüfersuchen, die nach dem 31.10. im StRH einlangen, schon im nächsten Jahr erfolgen kann.

Zur Prüfungsvorbereitung gehört im StRH neben einer schriftlichen Prüfungsankündigung, einer Datenschutzmeldung und allfälligen Vorerhebungen die Erstellung eines Prüfungskonzeptes. In ihm werden neben dem Prüfungsgegenstand und dem Betrachtungszeitraum insbesondere die Ziele und Nicht-Ziele der Prüfung festgeschrieben.

14.2. Die Vorgaben im Prüfungshandbuch entsprechen den internationalen Normen und gewährleisten eine abteilungsübergreifende einheitliche Prüfungsplanung und -durchführung. Aus Sicht des Peer-Review-Teams stellt das – auf aktuellem Stand gehaltene – Prüfungshandbuch ein sehr strukturiertes und umfassendes Nachschlagewerk dar.

14.3. *Der Stadtrechnungshof Wien ist weiterhin bemüht, das Prüfungshandbuch laufend zu aktualisieren bzw. zu verbessern.*

### **Prüfungsdurchführung**

15.1. Die Prüfungsdurchführung erfolgt unter Anwendung prüfungsfallbezogener Erhebungs- und Analysemethoden und IT-gestützt<sup>28</sup>. Bei der Ermittlung der Sachverhalte wird neben dem Eröffnungsgespräch Wert auf eine ausreichende Vor-Ort-Präsenz bei den geprüften Stellen sowie auf die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips gelegt. Prüfungsbegleitend finden intern in sogenannten Meilensteingesprächen Abstimmungen zwischen dem Prüfungsteam und der Abteilungs- bzw. Stabsstellenleitung statt. Mit den geprüften Stellen wird nach Angabe der befragten Prüferinnen und Prüfer ein aktiver Dialog geführt. Das Prüfungsgeschehen wird mit einer Schlussbesprechung beendet. Die Prüfungsnachweise werden im sogenannten Beilagenordner elektronisch oder in Papierform dokumentiert. Die Inhalte der Prüfungsakte werden elektronisch erzeugt und in ausgedruckter Form weiterbearbeitet und aufbewahrt.

---

<sup>28</sup> durch Bereitstellung entsprechender Software, Auskunftssysteme und Datenanalyseverfahren

- 15.2. In den mit den Prüferinnen und Prüfern geführten Gesprächen und anhand der eingesehenen Unterlagen konnte sich das Peer-Review-Team davon überzeugen, dass der Prüfungsprozess standardisiert und strukturiert abläuft. Die Kundenbefragungen durch die WU Wien und FH OÖ bestätigten dem StRH sowohl ein hohes Maß an Kompetenz, Qualität und Objektivität als auch eine freundliche, wertschätzende und gelungene Kommunikation<sup>29</sup>. Beispielsweise beurteilten die durch die FH OÖ befragten Prüfungskunden die Schlussbesprechung überwiegend als konstruktiv und informativ. Die Dauer des Prüfungsprozesses wurde von einer deutlichen Mehrheit<sup>30</sup> als angemessen und passend beurteilt. Zur Optimierung der Kernprozesse empfiehlt das Peer-Review-Team, eine lückenlose elektronische Aktenführung anzustreben, in die auch die interne Qualitätssicherung eingebunden wird.
- 15.3. *Der Stadtrechnungshof Wien wird die vorgeschlagene lückenlose elektronische Aktenführung anstreben.*

### Berichterstellung

- 16.1. Über jede Prüfung wird durch das Prüfungsteam ein gesonderter Bericht erstellt. Standardmäßig enthalten die Berichte eine Kurz- und eine Langfassung. Die oft zahlreichen<sup>31</sup> Empfehlungen werden am Berichtsende entsprechend der Gliederung des Berichts zusammengefasst und durchnummeriert. Im Prüfungshandbuch finden sich spezifizierte Berichtsvorlagen für die einzelnen Prüfungsarten und Begleitschreiben. Daneben werden Schreibregeln vorgegeben und eine Software zur Unterstützung der gendergerechten Schreibweise zur Verfügung gestellt.

---

<sup>29</sup> Vgl. z.B. WU Wien Frage 23 und 50: Zustimmung zu „Kompetenz“ 96 Prozent; „Objektivität“ 82 Prozent; positive Kommunikation 89 Prozent ; FH OÖ Abb. 12: „fachlich kompetent“ 93 Prozent; „objektiv“ 84 Prozent; „wertschätzend“ 89 Prozent; „kommunikativ“ 89 Prozent.

<sup>30</sup> Die Kundenbefragungen zur Prüfungsdauer ergaben folgende Ergebnisse: WU Wien: 4/5 Prüfungsdauer angemessen; FH OÖ: Prüfungsdauer 67 Prozent passend.

<sup>31</sup> Die Anzahl der Empfehlungen pro Bericht betrug für die am 12.10.2017 im Stadtrechnungshofausschuss auf der Tagesordnung stehenden Prüfungsberichte durchschnittlich 19. Dabei variierte die Zahl der Empfehlungen zwischen drei und 57.

- 16.2. Die Befragung der WU Wien bescheinigte dem StRH eine hohe Qualität der Prüfungsberichte. Nahezu alle Befragten bewerteten die Feststellungen als zutreffend und die Empfehlungen als präzise, widerspruchsfrei, realistisch und angemessen. Zudem attestierten beide Kundenbefragungen dem StRH eine gute Lesbarkeit und Formulierung der Berichte.

Das Peer-Review-Team konnte sich anhand ausgewählter Prüfungsakte von den qualitätssichernden und standardisierten Abläufen im Rahmen der Berichtserstellung überzeugen. Vor dem Hintergrund der durchschnittlich hohen Zahl der Empfehlungen regt das Peer-Review-Team an, den Aspekt der Wesentlichkeit bei der Berichterstellung stärker zu berücksichtigen. Mit einer Differenzierung in (formale) Hinweise und (bedeutsame) Empfehlungen, würde der Fokus auf die wesentlichen Prüfungsergebnisse gelenkt. Nur die Empfehlungen würden einer Nachverfolgung unterliegen und im Blick der Politik und Öffentlichkeit stehen.

- 16.3. *Die Empfehlung wurde bereits aufgegriffen und umgesetzt. Die Berichte des Stadtrechnungshofes Wien werden in Hinkunft ein Kapitel mit der Überschrift "Feststellungen" enthalten, welches Hinweise im Sinne der obigen Empfehlung enthalten wird.*

### Qualitätssicherung

- 17.1. Der Prüfungsbericht durchläuft ein mehrstufiges<sup>32</sup> Verfahren zur Qualitätssicherung. Der StRH-Direktor prüft im Interesse einheitlicher Maßstäbe die Qualität, Schlüssigkeit und Verständlichkeit der Berichte. Änderungen im Bericht werden nur nach Rücksprache mit der Abteilungs- bzw. Stabsstellenleitung und/oder dem Prüfungsteam vorgenommen.

---

<sup>32</sup> Der Berichtsentwurf ist Grundlage für die Schlussbesprechung mit der geprüften Stelle. Der danach erarbeitete Rohberichtsentwurf wird dem Direktor des StRH vorgelegt und als Rohbericht zur Stellungnahme an die geprüfte Stelle sowie das für die geprüfte Stelle zuständige amtsführende Mitglied des Stadtrates versandt. In den Endberichtsentwurf werden die Stellungnahme der geprüften Stelle und ggf. Gegenäußerungen des StRH aufgenommen. Nach Freigabe durch den Direktor wird der Endbericht grundsätzlich an die zuständige Stadträtin bzw. den zuständigen Stadtrat sowie nachrichtlich an die geprüfte Stelle versandt. Bei Prüfungsersuchen ergeht das Ergebnis der Prüfung an das ersuchende Organ.

Zur Qualitätssicherung seiner Prüfungstätigkeit hat der StRH in seinem Prüfungshandbuch Qualitätssicherungsregeln aufgestellt, die anhand eines standardisierten Evaluierungsbogens<sup>33</sup> am Ende jeder Prüfung durch die Abteilungs- bzw. Stabsstellenleitung überprüft werden. Zudem werden zu jeder Prüfung auf einem sogenannten „Aktenlaufzettel“ der Akteninhalt, der Fortschritt der Prüfung und die Prüferwochen dokumentiert.

17.2. Das Peer-Review-Team begrüßt die Regeln, die eine einheitliche Vorgangsweise bei der Qualitätssicherung gewährleisten und den hohen Anspruch des StRH an seine Aufgabenerfüllung unterstreichen. Nach Ansicht des Peer-Review-Teams dient der Evaluierungsbogen in seiner jetzigen Form der formalen Dokumentation der Qualitätskontrolle. Das Peer-Review-Team regt an, die Inhalte des Evaluierungsbogens unter Berücksichtigung des Aktenlaufzettels und der Controllingmaßnahmen (siehe Punkt 11) zu hinterfragen und eine Unterscheidung zwischen qualitätssichernden und controllingrelevanten Aspekten zu treffen. Zudem empfiehlt das Peer-Review-Team die Aufnahme von im Bericht nicht aufgeführten Informationen für künftige Prüfungen auf dem Evaluierungsbogen.

17.3. *Eine Arbeitsgruppe wird sich mit den oben dargestellten Anregungen befassen und Lösungsvorschläge im Sinne der Empfehlungen ausarbeiten.*

### Nachverfolgung

18.1. Gemäß der WStV haben die geprüften Stellen nach Behandlung der Berichte im StRH-Ausschuss innerhalb einer Frist von mindestens drei Monaten und nicht länger als neun Monaten<sup>34</sup> zum Umsetzungsstand der Empfehlungen schriftlich Stellung zu nehmen und für jede Empfehlung anzugeben, ob sie dieser nachgekommen sind bzw. aus welchen Gründen

---

<sup>33</sup> Der Evaluierungsbogen enthält Ja/Nein - Kriterien insbesondere zum Prüfungsablauf und zur zeitgerechten Berichterstellung.

<sup>34</sup> vgl. § 73f WStV

dies nicht geschehen ist (Maßnahmenbekanntgabe).<sup>35</sup> Der von den geprüften Stellen bekannt gegebene Umsetzungsstand der Empfehlungen wird im Tätigkeitsbericht des StRH sowohl insgesamt als auch bezogen auf die einzelnen Geschäftsgruppen veröffentlicht. In den Jahren 2015/2016 waren 97 Prozent bzw. 98 Prozent aller Empfehlungen umgesetzt oder befanden sich in Umsetzung bzw. in Planung. In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, dass ein Großteil der durch die WU Wien Befragten die Prüfungen als nützlich aber als kaum veränderungsrelevant sieht.

Durch den StRH erfolgt eine Nachverfolgung (Kontrollprüfung) seiner Empfehlungen entweder in Form der Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe oder als Nachprüfung<sup>36</sup>. Beide Formen der Nachverfolgung sind Teil der Prüfungsstrategie des StRH und werden in die Prüfungsplanung des StRH aufgenommen. Der Prüfungsablauf und der Berichtsaufbau sind standardisiert. Der StRH hat in den letzten Jahren den Anteil der Nachprüfungen an seinen gesamten Prüfungen im Jahr 2016 auf 18 Prozent erhöht und strebt 20 Prozent an.

18.2. Die Nachverfolgungen stellen einen wichtigen Beitrag zur Nachhaltigkeit der Prüfungen des StRH dar, indem sie die Wirksamkeit der Empfehlungen unterstützen. Das Peer-Review-Team beurteilt das im StRH praktizierte Verfahren der Maßnahmenbekanntgabe positiv und würdigt sowohl den sehr hohen Stand der umgesetzten Empfehlungen als auch den vom StRH angestrebten Anteil für Nachprüfungen. Durch diese Prüfungen wird der Nutzen der Prüfungen gesteigert; gleichzeitig stellen die Nachprüfungen einen Leistungsindikator für den StRH dar.

18.3. *Der Stadtrechnungshof Wien wird sowohl an der Methode als auch der Anzahl der Nachprüfungen festhalten.*

---

<sup>35</sup> In der Stellungnahme wird angekreuzt, ob die jeweilige Empfehlung umgesetzt wurde, ob sie sich in Umsetzung befindet, ob sie geplant ist oder ob sie nicht geplant ist.

<sup>36</sup> Die Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe umfasst den Umsetzungsstand der Empfehlungen. Bei einer Nachprüfung werden zusätzlich auch neue Entwicklungen betrachtet.

## **IKT- Ausstattung**

- 19.1. Der StRH unterstützt mit seiner IKT-Ausstattung die oben genannten Kernprozesse. Dabei orientiert er sich grundsätzlich an den strategischen Ausrichtungen der zuständigen Magistratsabteilung der Stadt Wien und bedient sich vorwiegend dieser zentral bereitgestellten IKT-Infrastrukturen, -Ausstattungen sowie -Services. Abgestimmt auf die Aufgaben des StRH und zur Gewährleistung seiner Unabhängigkeit betreibt er in einzelnen Teilbereichen zusätzliche IKT-Ausstattungen in eigener Verantwortung. Nach Maßgabe der strategischen Ausrichtung und bereitgestellten Mittel der zuständigen Magistratsabteilung hat der StRH seine Aufgaben im Rahmen der IKT-Ausstattung bis 2020 grundsätzlich terminisiert.
- 19.2. Das Peer-Review-Team würdigt die moderne und homogene IKT-Ausstattung und begrüßt die geplanten Maßnahmen. Die Datensicherheit und -integrität sind nach Einschätzung des Peer-Review-Teams gewährleistet. Da die IKT unverzichtbarer Bestandteil für die Zielerreichung ist und moderne Kommunikationswege für die Aufgabenerfüllung des StRH zunehmend wichtiger werden, regt das Peer-Review-Team die Erarbeitung einer auf seine Bedürfnisse zugeschnittenen IKT-Strategie an.
- 19.3. *Die IKT-Strategie wird derzeit im Stadtrechnungshof Wien intensiv überarbeitet bzw. weiterentwickelt.*

## **Information über die Ergebnisse**

### **Sitzungen des Stadtrechnungshofausschusses**

- 20.1. Der StRH-Ausschuss ist jener Ausschuss des Gemeinderates, in welchem die Prüfungsberichte inhaltlich diskutiert werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und finden im StRH statt. An den Sitzungen nehmen neben dem Direktor und einzelnen Bediensteten des StRH die amtsführenden Stadträte bzw. Bedienstete der Verwaltung und/oder geprüften Stelle teil, in

deren Angelegenheiten Prüfungsberichte behandelt werden<sup>37</sup>. Aufgrund der Vielzahl<sup>38</sup> der pro Sitzung vorgelegten Prüfungsberichte, Berichte über Prüfungen der Maßnahmenbekanntgaben und Stellungnahmen der geprüften Stellen (Berichte) werden nach Maßgabe der Ausschussmitglieder nur einzelne Berichte in der Ausschusssitzung diskutiert. Unabhängig davon nimmt der Ausschuss alle Berichte zur Kenntnis.

Über die Sitzungen wird gemäß der Geschäftsordnung für Ausschüsse des Gemeinderates der Stadt Wien<sup>39</sup> ein Protokoll gefertigt, in dem festzuhalten ist, ob die Beschlüsse mehrheitlich oder einstimmig gefasst wurden. Die auf der Homepage des StRH veröffentlichten Protokolle enthalten eine Auflistung aller beschlossenen Berichte, ohne Unterscheidung, welche Berichte in der Ausschusssitzung inhaltlich diskutiert wurden.

Bislang standen einmal pro Jahr jeweils sämtliche Berichte des StRH zu einer Geschäftsgruppe des Magistrats auf der Tagesordnung des StRH-Ausschusses. Zur Erhöhung der Aktualität der Prüfungsberichte wurde der Turnus für die Behandlung der Prüfungen in den Geschäftsgruppen des Magistrats im Jahr 2017 auf zweimal jährlich umgestellt.

20.2. Das Peer-Review-Team hatte die Möglichkeit, an der Sitzung am 12.10.2017 teilzunehmen und mit Mitgliedern des StRH-Ausschusses Gespräche zu führen. Es konnte sich überzeugen, dass ein Teil<sup>40</sup> der vorgelegten Berichte intensiv mit den Vertretern der geprüften Stellen und den zuständigen Stadträten diskutiert wurde. Die befragten Ausschussmitglieder bestätigten neben einer sehr guten Zusammenarbeit, dass der

---

<sup>37</sup> vgl. § 17 Abs. 3 und 4 der GO für Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien vom 13.02.2014, ABI 2014/7

<sup>38</sup> Im Zeitraum von Jänner 2016 bis Oktober 2017 enthielt die Tagesordnung pro Sitzung im Durchschnitt 56 „Post Nummern“ (Prüfungsberichte, Stellungnahmen der geprüften Stellen gemäß § 73f Abs. 1 der WStV, Prüfungen der Maßnahmenbekanntgaben).

<sup>39</sup> Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien vom 13.02.2014, ABI 2014/7

<sup>40</sup> In der Ausschusssitzung vom 12.10.2017 wurden zehn der 59 auf der Tagesordnung stehenden Berichte inhaltlich diskutiert.

StRH ihre Erwartungen insbesondere als objektive und fachlich sehr kompetente Kontrolleinrichtung umfassend erfüllt.

Das Peer-Review-Team regt an, mit einer herausgehobenen Darstellung der inhaltlich diskutierten Berichte in den Protokollen die Ausschusssitzungen für alle Beteiligten und für die Öffentlichkeit transparenter zu dokumentieren.

- 20.3. *Der Stadtrechnungshof Wien wird die Empfehlung an die Vorsitzführung des Stadtrechnungshofausschusses herantragen.*

## Öffentlichkeitsarbeit

### Ressourcen

- 21.1. In einem Kommunikations- und Informationskonzept sind die Grundsätze der Kommunikation sowie die Kommunikationsmaßnahmen nach innen (siehe Punkt 10) und außen verankert. Seit dem Frühjahr 2016 unterstützt eine Mediensprecherin den StRH-Direktor vielseitig mit einer Reihe von Kommunikationsprojekten. Mittels Medienresonanzanalyse erfolgt jährlich eine quantitative und qualitative Evaluierung sämtlicher Medienberichte zur Tätigkeit des StRH.

Der StRH verfügt für seine Öffentlichkeitsarbeit über keine gesonderten Haushaltsmittel, weshalb alle Maßnahmen und Projekte der Öffentlichkeitsarbeit der Ab- und Zustimmung der zuständigen Magistratsabteilung bedürfen.

- 21.2. Nach Ansicht des Peer-Review-Teams ermöglicht die Medienresonanzanalyse eine wirksame Erfolgskontrolle und Ausrichtung der Medienarbeit. Das Peer-Review-Team hält jedoch ein eigenes Budget für die Öffentlichkeitsarbeit für erforderlich (siehe auch Punkt 3). Damit würde die Unabhängigkeit des StRH gestärkt und zudem ein höheres Maß an Planungssicherheit und Ressourcenverantwortung erreicht werden.

- 21.3. *Der Stadtrechnungshof Wien wird die notwendigen Verhandlungen aufnehmen, damit das erforderliche Budget für Öffentlichkeitsarbeit bereitgestellt wird.*

### Homepage

- 22.1. Die Homepage<sup>41</sup> stellt einen zentralen Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit des StRH dar. So nutzen laut Kundenbefragung der FH OÖ 83 Prozent der Befragten die Homepage als Informationsmedium über den StRH. Auf der Homepage informiert der StRH über Berichte, Prüfersuchen, Aktivitäten, das Prüfungswesen sowie über das Leitbild und weitere Aspekte zum StRH. Die Inhaltsverzeichnisse der Berichte sind verlinkt und ermöglichen so eine lesefreundliche Rezeption.

Der StRH veröffentlicht sämtliche Prüfungsberichte eine Woche vor der Sitzung des StRH-Ausschusses. Gleichzeitig übermittelt er die Tagesordnung über die zuständige Magistratsabteilung an die Medien. Presseaussendungen zu einzelnen Prüfungsberichten erfolgen seitens des StRH nicht. Die mediale Berichterstattung zu einzelnen Prüfungsthemen und -ergebnissen bleibt den Vertretern der Politik und der Medien überlassen.

- 22.2. Entsprechend der großen Reichweite der Homepage begrüßt das Peer-Review-Team, dass sie zwischenzeitlich neu und sehr übersichtlich gestaltet und auch für mobile Endgeräte entsprechend benutzerfreundlich konfiguriert wurde. Das Peer-Review-Team würdigt neben der lesefreundlichen Aufbereitung der Berichte, insbesondere die anschauliche Darstellung des Prüfungswesens einschließlich eines Videos und der Visualisierung „4 Kids“.

Angesichts der hohen Zahl der veröffentlichten und mitunter sehr umfangreichen Prüfungsberichte empfiehlt das Peer-Review-Team dem StRH, zur Erhöhung der Wirksamkeit seiner Prüfungen mit eigenen

---

<sup>41</sup> Stadtrechnungshof Wien - Informationsangebot

Presseaussendungen auf besondere Sachverhalte und bedeutsame Prüfungsergebnisse aufmerksam zu machen.

- 22.3. *Diese Empfehlung entspricht nicht der derzeitigen Informationsstrategie des Stadtrechnungshofes Wien. Der Stadtrechnungshof Wien wird an seiner bisherigen Strategie festhalten, jedoch Überlegungen anstellen, wie die Medienarbeit verändert werden kann.*

*Der Stadtrechnungshof Wien wird sich diesbezüglich auch mit der Vorsitzführung des Stadtrechnungshofausschusses abstimmen. Die derzeitige Information betreffend die Tagesordnung beschränkt sich auf die Mitteilung, welche Geschäftsgruppe der Stadtverwaltung von den Stadtrechnungshofberichten betroffen ist. In der Vergangenheit enthielten diese Pressemitteilungen auch Hinweise über die Anzahl der Berichte sowie gegebenenfalls auch einen Hinweis, dass ein Prüfbericht zu einem Prüfersuchen auf der Tagesordnung vorgesehen wird. Diese Zusatzhinweise werden seit einigen Jahren nicht in die Pressemitteilung aufgenommen, da es denkbar ist, dass ein Vorsitzender des Stadtrechnungshofausschusses einen Tagesordnungspunkt nicht zulässt, womit in weiterer Folge die Pressemitteilung des Stadtrechnungshofes Wien falsch wäre.*

### **Tätigkeitsbericht**

- 23.1. Mit seinem jährlichen Tätigkeitsbericht legt der StRH gegenüber dem Gemeinderat pflichtgemäß Rechenschaft ab. Darin gibt er einen vollständigen und umfassenden Überblick über seine Prüfungstätigkeit sowie den Umsetzungsstand all seiner Empfehlungen. Zudem berichtet er regelmäßig über seine Personalstruktur und -entwicklung sowie über nationale und internationale Aktivitäten. Zum Budget des StRH finden sich keine Angaben.
- 23.2. Die durch das Peer-Review-Team interviewten Mitglieder des StRH-Ausschusses würdigten die umfangreichen inhaltlichen Aussagen im Tätigkeitsbericht. Gleichzeitig zeigten sie sich an einer besseren Lesbarkeit

interessiert. Ein gutes Reporting bezieht sich nicht nur auf die Inhalte, sondern auch auf die optische Darstellung. Um den Aussagegehalt des Tätigkeitsberichtes zu erhöhen, empfiehlt das Peer-Review-Team, Informationen verstärkt zu visualisieren.

Die Veröffentlichung von Personal- und Sachausgaben des StRH ist eine Möglichkeit, darzustellen, wie sparsam und effizient der StRH seine Aufgaben erfüllt hat. Das Peer-Review-Team regt daher die Aufnahme entsprechender Angaben in den Tätigkeitsbericht an.

*23.3. Der Stadtrechnungshof wird die aufgezeigten Empfehlungen umsetzen.*

Linz, im April 2018

Der Direktor des  
Oö. Landesrechnungshofes

Dr. Friedrich Pammer

Leipzig, im April 2018

Der Präsident des  
Sächsischen Rechnungshofes

Prof. Dr. Karl-Heinz Binus